

Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Stäfa

(vom 27. März 1998)

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt: Schutzobjekte

Objekt Nr.	Name
1	Riede und Landschaftsschutzgebiet Auen
2	Ried westlich Stigelen
3	Ried und Weiher in der Turpenweid
4	Ried und Weiher Katzentobel
5	Ried- und Wässerwiesen Ranghusen
6	Trockenstandort Stigelen
7	Trockenstandort Hinterer Risirain-Wannenbrunnen
8	Trockenstandort Häxentanz

Alle Feuchtgebiete und Trockenstandorte und die zugehörigen Waldbereiche enthalten verschiedene Pflanzengesellschaften mit zahlreichen seltenen, gefährdeten und geschützten Pflanzen- und Tierarten. Einzelne Gehölzgruppen sowie Gewässer beleben und bereichern das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt.

Objekt Nr. 1, Riede und Landschaftsschutzgebiet Auen

Objekt-
beschreibungen

An der nach Norden abfallenden Hangflanke des Lochrains erstreckt sich unterhalb des Waldes bis zum naturnahen Bach in der Talsohle ein ausgedehntes Feuchtgebiet, das Ried Auen. Es ist als Objekt Nr. 68 im Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung aufgeführt. Südwestlich folgen die Waldriedwiesen Lochrain und im Norden das kleine Feuchtgebiet Stockenächer. Diese Moore und Feuchtgebiete liegen in der glazial geprägten Molasselandschaft Seeweidsee - Ütziker Riet - Auen und bilden das westliche Teilgebiet der nationalen Moorlandschaft «Lützelsee» (Objekt Nr. 385). Die Riedwiesen sind auf der südlichen und westlichen Seite mit dem Wald verzahnt, mit dem sie ein reichhaltiges Biotopmosaik bilden. Die durch die Wirkung der eiszeitlichen Gletscher geformte Talsenke ist eine eindrucksvolle Kulturlandschaft.

Objekt Nr. 2, Ried westlich Stigelen

Westlich von Stigelen konnte sich in einer verlandenden Mulde ein Feuchtgebiet mit einem Schwingrasen erhalten. Auf der Nordseite des Waldes fliesst im Bereich des Hochstaudenbestandes ein kleiner, aber ökologisch wichtiger Graben, der das Feuchtgebiet mit Wasser speist. Die an das Feuchtgebiet angrenzende Waldparzelle bildet einen wichtigen Teil des Landlebensraumes für Amphibien und andere Kleintiere.

Objekt Nr. 3, Ried und Weiher in der Turpenweid

Südlich des Objektes Nr. 2 liegt in einer kleinen Glazialsenke die Turpenweid, ein Stauweiher mit Ufer- und Riedvegetation. Der Weiher dient der Fischerei- und Jagdverwaltung als Hechtaufzuchtgewässer.

Objekt Nr. 4, Ried und Weiher Katzentobel

Nördlich von Uerikon befindet sich der Katzentobelweiher mit einer ausgedehnten Verlandungszone, an die sich ein Ried anschliesst. Der westlich angrenzende Landschaftsraum und der südlich anschliessende Wald wurden bereits früher von der Gemeinde Stäfa geschützt. Ried und Weiher sind zusammen mit dem angrenzenden Tüfried in Hombrechtikon als Objekt Nr. 91 im Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung aufgeführt. Das Tüfried wird in die kantonale Schutzverordnung Hombrechtikon einbezogen werden. Der Wald besteht aus einem Mosaik aus verschiedenen Waldgesellschaften mit unterschiedlichen Standortverhältnissen. Bach und Felsaufschlüsse bewirken eine grosse Strukturvielfalt. Der Wald befindet sich an einer wichtigen Stelle des Lebensraumverbundes von Schlingnatter und Ringelnatter. Für die Schlingnattern sind der Trockenstandort beim Chatzentobelweg, der Damm der ehemaligen Uerikon–Bauma-Bahn unterhalb und oberhalb des Tobels, die Waldränder und die Trockenböschungen bei Gamsten (Gemeinde Hombrechtikon) wichtige Trittsteine des Biotopverbundes. Als Lebensraum und Verbindungselement kommt deshalb auch dem Wald im Chatzentobel eine besondere Bedeutung zu. Eine angepasste naturnahe Waldbewirtschaftung mit strukturreichen Waldrändern, lichten Waldstellen, Holzstapeln und Asthaufen ist für die Biotopausprägung und den Biotopverbund dieser seltenen und gefährdeten Art entscheidend. Dieselben Schutz- und Pflegemassnahmen dienen der Ringelnatter, für die das Chatzentobel, der Wald und die besonnten Stellen ebenfalls wichtige Elemente des Habitates und des Lebensraumverbundes darstellen.

Bei der Aufhebung des Scheibenstandes ist anzustreben, dass die Fläche als gut besonnte Magerwiese gestaltet wird.

Objekt Nr. 5, Ried und Wässerwiesen Ranghusen

Der biologische und kulturhistorische Wert des Feuchtgebietes Ranghusen wurden erst vor kurzem erkannt. Wässerwiesen waren früher in einzelnen Landesgegenden eine typische landwirtschaftliche Nutzungsform, welche die Ausbildung artenreicher Biotoptypen prägte. Heute gilt es, die letzten dieser Wiesenformen mit Flachmooren, Feuchtwiesen, Bächen und Reguliervorrichtungen zu erhalten.

Objekt Nr. 6, Trockenstandort Stigelen

Die Vegetation des steil nach Süden abfallenden trockenen Hanges konnte vor einiger Zeit mit Gestaltungsmaßnahmen aufgewertet werden. In der sich entwickelnden trockenen Magerwiese finden sich zahlreiche seltene Tier- und Pflanzenarten.

Objekt Nr. 7, Trockenstandort Hinterer Risirain–Wannenbrunnen

Am nach Westen und Süden abfallenden Hang zwischen dem Hinteren Risirain und dem Wannenbrunnen befindet sich unterhalb des Waldes ein unterschiedlich breites Band von Magerwiesen. Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sind auf die extensive Bewirtschaftung dieses seltenen Biotoptyps angewiesen. Zur biologischen Bereicherung trägt der Waldrand beim Wannenrain bei.

Objekt Nr. 8, Trockenstandort Häxentanz

Oberhalb der Bahnlinie befindet sich ein Steilhang mit einem Mosaik verschiedener Biotoptypen: Felsaufschlüsse, Trockenmauern, Magerwiesen, Gebüsche und Waldbereiche sind eng ineinander verzahnt und bilden den Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten.

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert: Schutzzonen

Zone I	Naturschutzzone
Zone III A	Landschaftsschutzzone
Zonen IV A und IV L	Waldschutzzonen

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1 : 5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung Schutzziel
der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Zone I	<i>Zone I Naturschutzzone</i> Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.
Zone III A	<i>Zone III A Landschaftsschutzzone</i> Die Landschaftsschutzzone dient der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes.
Zone IV A	<i>Zone IV A Waldschutzzone</i> Die <i>Zone IV A</i> dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten: – Lichte Waldbestände an Südhängen und im Kontaktbereich als Lebensraum für licht- und wärmebedürftige Pflanzen (u. a. Orchideen) und Tiere (u. a. Reptilien), insbesondere bei den Objekten Nrn. 1, 2, 4, 7 und 8. – Strukturreiche, oder wo möglich und sinnvoll auch offene, Waldränder und -bestände mit Hochstauden und Saumvegetation im Kontaktbereich zu Riedwiesen und Mooren, mit einem Anteil an Tot- und Altholz und Holzhaufen zur Förderung der Habitatstruktur für Tierarten der Feuchtgebiete und Trockenstandorte (u. a. Reptilien), insbesondere bei den Objekten Nrn. 1, 2, 4, 7 und 8. Damit dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten. Die Pflege und die Bewirtschaftung für das betreffende Objekt richten sich nach dem anzustrebenden Naturschutzziel gemäss Objektbeschreibung.
Zone IV L	<i>Zone IV L Waldschutzzone</i> Die Waldschutzzone IV L dient der langfristigen Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes, von standortgerechten, vielfältigen und strukturreichen Waldbeständen als Elemente der Kultur- und Naturlandschaft sowie des Erholungsraumes. Strukturreiche Bestände mit Alt- und Totholz sollen gefördert werden. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche, geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

4. In den *Schutzzonen I und IV A* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutz-
anordnungen
Zonen I
und IV A

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der *Zone I Naturschutzzone*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere als zur Erhaltung nötige Nutzungen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;
- das Entleeren des Katzentobelweiher;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

Zone IV A	4.2 In der <i>Zone IV A Waldschutzzone</i> – das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art; – Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere auch das Beseitigen und Beeinträchtigen von erratischen Blöcken und anderen geomorphologischen Objekten; – das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter Plätze; – das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern; – das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen; – das Weidenlassen; – Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen; – das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege; – das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen; – das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei; – das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür; – das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen; – das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).
Schutzanordnungen Zone III A	5. In der <i>Zone III A, Landschaftsschutzzone</i>, sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, verboten. Insbesondere sind verboten: – Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art; – das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes, ausser Hochstammobstbäumen und Hecken; – das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes.
Schutzanordnungen Zone IV L	6. In der <i>Zone IV L, Waldschutzzone</i>, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten. Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig.

Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere auch das Beseitigen oder Beeinträchtigen von erratischen Blöcken und anderen geomorphologischen Objekten;
- Waldnutzungen, die dem Schutzziel widersprechen;
- Bachverbauungen.

7. Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet; Veränderungen an bestehenden nichtlandwirtschaftlichen Bauten können nach § 357 Abs. 3 PBG bewilligt werden, wenn dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Unterhalt,
Pflege

Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4 bis 6 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 7.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.
- 7.2 Magerwiesen sind jährlich mindestens einmal zu mähen. Der Schnittzeitpunkt wird im Pflegeplan festgelegt. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 7.3 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 7.4 Der Wald ist den Schutzzielen entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzungen legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Grundsätzlich ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten entsprechend den Zielsetzungen auszuwählen bzw. zu fördern.

Abgeltung von Leistungen	8. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18 c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.
Ausnahme- regelung	9. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder wissenschaftliches Interesse es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. 9.1 Die Turpenweid (Objekt Nr. 3) dient der Fischerei- und Jagdverwaltung als Hechtaufzuchtgewässer. Die hierfür notwendigen Massnahmen sind weiterhin gestattet und haben mit Rücksicht auf die Schutzziele zu erfolgen. 9.2 Der Wasserstand des Katzentobelweihers (Objekt Nr. 4) ist rechtzeitig für die Streumahd abzusenken. 9.3 Das Eislaufen auf dem Katzentobelweiher (Objekt Nr. 4) ist gestattet. Die Ufervegetation darf dabei nicht beeinträchtigt werden. 9.4 Beim Gebiet Häxentanz (Objekt Nr. 8) sind Unterhaltsmassnahmen zur Gewährleistung der Bahnsicherheit durch die Verordnung nicht eingeschränkt.
Straf- bestimmungen	10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24ff. NHG und §§ 340f. PBG geahndet.
Inkrafttreten	11. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Verfügung der Baudirektion Nr. 907 vom 20. Oktober 1982.
Rechtsmittel	12. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Zürich, 27. März 1998

Direktion der öffentlichen Bauten
des Kantons Zürich
Hofmann



